

**Kurztitel**

Ärztegesetz 1998

**Kundmachungsorgan**

BGBl. I Nr. 169/1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2023

**Typ**

BG

**§/Artikel/Anlage**

§ 13a

**Inkrafttretensdatum**

01.01.2023

**Außerkrafttretensdatum**

31.05.2026

**Abkürzung**

ÄrzteG 1998

**Index**

82/03 Ärzte, sonstiges Sanitätspersonal

**Text****Ausbildungsstellenverwaltung**

**§ 13a.** (1) Die Österreichische Ärztekammer hat mittels einer von ihr zur Verfügung gestellten Applikation zum Zweck der Nachvollziehbarkeit der zeitlichen Besetzung von Ausbildungsstellen und Spezialisierungsstellen durch Ärztinnen/Ärzten in Aus- oder Weiterbildung („Ausbildungsstellenverwaltung“) aufgrund von Meldungen gemäß Abs. 3 und § 13c Abs. 3 letzter Satz im Hinblick auf die

1. Ausstellung von Diplomen gemäß § 15 und § 17 der Verordnung über Spezialisierungen (SpezV) der Österreichischen Ärztekammer, Kundmachung der Österreichischen Ärztekammer, Nr. 4/2017, veröffentlicht am 20.12.2017 auf der Website der Österreichischen Ärztekammer ([www.aerztekammer.at](http://www.aerztekammer.at)),
2. Eintragung in die Ärzteliste gemäß § 27 und Änderungsmeldungen gemäß § 29 sowie
3. Übermittlungspflichten gemäß §§ 27a und 27b

nachfolgende Daten gemäß Abs. 2 zu verarbeiten.

(2) Daten der Ausbildungsstellenverwaltung gemäß Abs. 1 sind:

1. Stellen-Identifikationsnummern, Bezeichnungen, Postadressen, Ausbildungsfächer und Anerkennungsausmaß der Ausbildungsstellen gemäß §§ 9, 10, 12, 12a und 13,
2. Stellen-Identifikationsnummern, Bezeichnungen, Postadressen und Spezialisierungen der Spezialisierungsstellen gemäß § 11a Abs. 2 iVm § 11b,
3. Vor- und Nachnamen der Ärztinnen/Ärzte in Aus- oder Weiterbildung,

4. Geburtsdaten der Ärztinnen/Ärzte in Aus- oder Weiterbildung,
5. Ärteliste-Eintragungsnummern der Ärztinnen/Ärzte in Aus- oder Weiterbildung,
6. hinsichtlich der Ausbildungsstellen in Ausbildungsstätten für die Basisausbildung gemäß § 6a:
  - a) Beginn der Basisausbildung,
  - b) Änderung des Ausbildungsausmaßes,
  - c) Wechsel der Ausbildungsstelle oder Ausbildungsstätte,
  - d) Unterbrechung der Basisausbildung,
  - e) Abschluss der Basisausbildung,
7. hinsichtlich der Ausbildungsstellen in Ausbildungsstätten für die Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin gemäß § 9:
  - a) Beginn der Ausbildung,
  - b) Änderung des Ausbildungsausmaßes,
  - c) Wechsel der Ausbildungsstelle oder Ausbildungsstätte,
  - d) Unterbrechung der Ausbildung,
  - e) Abschluss der Ausbildung,
8. hinsichtlich der Ausbildungsstellen in Ausbildungsstätten für die Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt gemäß § 10:
  - a) Beginn der Ausbildung,
  - b) Änderung des Ausbildungsausmaßes,
  - c) Wechsel der Ausbildungsstelle oder Ausbildungsstätte,
  - d) Unterbrechung der Ausbildung,
  - e) Abschluss der Ausbildung,
9. hinsichtlich der Spezialisierungsstellen in Spezialisierungsstätten gemäß § 11a Abs. 2 iVm § 11b für die Weiterbildung in einer Spezialisierung gemäß § 11a:
  - a) Beginn der Weiterbildung,
  - b) Änderung des Weiterbildungsausmaßes,
  - c) Wechsel der Spezialisierungsstelle oder Spezialisierungsstätte,
  - d) Unterbrechung der Weiterbildung,
  - e) Abschluss der Weiterbildung,
10. hinsichtlich der Ausbildungs- oder Spezialisierungsstellen in Lehrpraxen gemäß § 12:
  - a) Angabe der Aus- oder Weiterbildungsart gemäß §§ 7, 8 oder 11a,
  - b) Beginn der Aus- oder Weiterbildung,
  - c) Änderung des Aus- oder Weiterbildungsausmaßes,
  - d) Wechsel der Lehrpraxis,
  - e) Unterbrechung der Aus- oder Weiterbildung,
  - f) Abschluss der Aus- oder Weiterbildung,
11. hinsichtlich der Ausbildungs- oder Spezialisierungsstellen in Lehrgruppenpraxen gemäß § 12a:
  - a) Angabe der Aus- oder Weiterbildungsart gemäß §§ 7, 8 oder 11a,
  - b) Beginn der Aus- oder Weiterbildung,
  - c) Änderung des Aus- oder Weiterbildungsausmaßes,
  - d) Wechsel der Lehrgruppenpraxis,
  - e) Unterbrechung der Aus- oder Weiterbildung,
  - f) Abschluss der Aus- oder Weiterbildung,
12. hinsichtlich der Ausbildungs- oder Spezialisierungsstellen in Lehrambulatorien gemäß § 13:
  - a) Angabe der Aus- oder Weiterbildungsart gemäß §§ 7, 8 oder 11a,
  - b) Beginn der Aus- oder Weiterbildung,
  - c) Änderung des Aus- oder Weiterbildungsausmaßes,
  - d) Wechsel des Lehrambulatoriums,
  - e) Unterbrechung der Aus- oder Weiterbildung,
  - f) Abschluss der Aus- oder Weiterbildung.

(3) Die entsprechenden Daten gemäß Abs. 2 Z 6 bis 12 betreffend Ärztinnen/Ärzte in Aus- oder Weiterbildung sind von

1. Trägern der Ausbildungsstätten gemäß §§ 6a, 9, 10,
2. Trägern der Spezialisierungsstätten gemäß § 11a Abs. 2,
3. Lehrpraxisinhaberinnen/Lehrpraxisinhaber gemäß § 12,
4. Gesellschafterinnen/Gesellschaftern von Lehrgruppenpraxen gemäß § 12a sowie
5. Leiterinnen/Leitern der Lehrambulatorien gemäß § 13

unter Angabe der Daten gemäß Abs. 2 Z 3 bis 5, soweit vorhanden auch der Daten gemäß Abs. 2 Z 1 oder 2, der Österreichischen Ärztekammer innerhalb eines Monats ab Eintritt des aus- oder weiterbildungsbezogenen Meldegrundes (Beginn, Ausmaßänderung, Wechsel, Unterbrechung oder Abschluss) schriftlich durch Dateneingabe in die zur Verfügung gestellte Applikation gemäß Abs. 1 zu melden. Gleiches gilt für Einrichtungen gemäß § 235 Abs. 4. Lehrpraxisinhaberinnen/Lehrpraxisinhaber sowie Gesellschafterinnen/Gesellschaftern von Lehrgruppenpraxen dürfen die Meldungen auch in sonstiger Weise schriftlich an die Österreichische Ärztekammer vornehmen.

(4) Datenschutzrechtlich Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Z 7 DSGVO für die Erhebung der Daten gemäß Abs. 2 sowie für die Übermittlung gemäß Abs. 3 sind jeweils die in Abs. 3 Z 1 bis 5 genannten Übermittlungsverpflichteten. Die Österreichische Ärztekammer ist für die Führung der Ausbildungsstellenverwaltung Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Z 7 DSGVO.

### **Schlagworte**

Ausbildung, Vorname

### **Zuletzt aktualisiert am**

28.03.2024

### **Gesetzesnummer**

10011138

### **Dokumentnummer**

NOR40250622